Gemeinde Hohenbrunn

BEGRÜNDUNG

Zur 10. Änderung des Flächennutzungsplanes

„Putzbrunner Straße“

Fassung: 20.02.2020

Planverfasser: DRAGOMIR STADTPLANUNG GmbH
Nymphenburger Straße 29
80335 München

Bearbeitung: M.Sc. Umweltplanung und Ingenieurökologie Britta Nickel
Dipl.-Ing. Bettina Gerlach, Stadtplanerin AK NW + BayAK
M. Sc. Geoökologie Andreas Beer

Inhaltsverzeichnis

1	**Anlass der Planung**	**3**
2	**Bestandsaufnahme und Bewertung**	**3**
2.1	Lage und Größe des Planungsgebietes, Eigentumsverhältnisse	3
2.2	Planungsrechtliche Voraussetzungen	3
2.3	Verkehr und Erschließung	4
2.4	Orts- und Landschaftsbild	4
2.5	Landschaftsplanung	4
2.6	Artenschutz	5
2.7	Denkmalschutz	5
2.8	Altlasten und Kampfmittel	6
3	**Ziel und Zweck der Planung**	**6**
4	**Auswirkungen**	**6**
5	**Umweltbericht**	**7**
5.1	Einleitung	7
5.1.1	Gesetzliche Grundlagen	7
5.1.2	Inhalt und Ziele des Bauleitplans	7
5.1.3	Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes	7
5.2	Bestandsaufnahme, Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung und Bewertung der Umweltauswirkungen auf Ebene des Flächennutzungsplans mit integrierter Landschaftsplanung	8
5.3	Wechselwirkungen der Schutzgüter untereinander	14
5.4	Prognose bei Nichtdurchführung der Planung	14
5.5	Risiken infolge von Unfällen oder schweren Katastrophen	14
5.6	Kumulierung mit Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung von Umweltproblemen bzgl. Gebieten mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von Ressourcen	14
5.7	Auswirkungen aufgrund eingesetzter Techniken und Stoffe	15
5.8	Anfälligkeit des Vorhabens gegenüber den Folgen des Klimawandels und Auswirkungen des Vorhabens auf das Klima	15
5.9	Geplante Maßnahmen auf Ebene des Flächennutzungsplans mit integrierter Landschaftsplanung zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich	15
5.10	Maßnahmen zur Überwachung auf der Ebene des Flächennutzungsplans mit integrierter Landschaftsplanung	15
5.11	Alternative Planungsmöglichkeiten und wesentliche Gründe für die endgültige Wahl	16
5.12	Methodisches Vorgehen und technische Schwierigkeiten	17
5.13	Allgemeinverständliche Zusammenfassung	18
5.14	Datengrundlagen	18

1 Anlass der Planung

Die Gemeinde Hohenbrunn liegt im prosperierenden Landkreis München, sodass die Schaffung neuen, bezahlbaren Wohnraumes zur Entlastung des Siedlungsdrucks auf das Münchner Umland dienen kann.

Aus diesem Grunde sollen im ortsnahen Bereich zusätzliche Flächen für den Wohnungsbau ausgewiesen werden. Aufgrund des bestehenden, defizitären Nahversorgungsangebotes in Hohenbrunn soll zusätzlich die Möglichkeit geschaffen werden, einen Lebensmittelmarkt sowie ergänzende Dienstleistungseinrichtungen, vor allem im Bereich der Gesundheitsvorsorge, anzusiedeln. Durch die Nähe zur Ortsmitte und den bestehenden Wohngebieten liegt dieser Nahversorgungsbereich in städtebaulich integrierter Lage.

Da der geltende Flächennutzungsplan diese geplanten Nutzungen nicht zulässt, ist im Parallelverfahren zum Bebauungsplanverfahren der Flächennutzungsplan zu ändern.

2 Bestandsaufnahme und Bewertung

2.1 Lage und Größe des Planungsgebietes, Eigentumsverhältnisse

Das Änderungsgebiet umfasst etwa 2,4 ha und befindet sich an der Putzbrunner Straße am nördlichen Ortseingang von Hohenbrunn. Im Norden des Planungsgebietes schließt sich eine Sportfläche an, südöstlich befindet sich ein landwirtschaftlicher Betrieb und westlich liegen Allgemeine Wohngebiete. Im Osten befinden sich einzelne Wohngebäude und ein KFZ-Betrieb.

Der Bebauungsplan umfasst das östlich an die Putzbrunner Straße anschließende Flurstück Nr. 130 in der Gemarkung Hohenbrunn sowie Teile des öffentlichen Straßenraums im Bereich des Grasbrunner Wegs (Fl. Nr. 107, Gemarkung Hohenbrunn) sowie der Putzbrunner Straße (Fl. Nr. 123, Gemarkung Hohenbrunn).

Das Flurstück Nr. 130 befindet sich in privatem Eigentum. Die Flächen der Putzbrunner Straße (Fl. Nr. 123) sowie des Grasbrunner Weges (Fl. Nr. 107) befinden sich in Gemeindeeigentum.

2.2 Planungsrechtliche Voraussetzungen

Landesentwicklungsprogramm (LEP)

Nach Ziel A II 3 im Regionalplan der Region München (RP 14) in Verbindung mit den Zielen 2.1.5 und 2.1.6 des LEP (LEP) ist die Gemeinde Hohenbrunn als Zentraler Ort bestimmt. Sie ist damit gemäß LEP-Ziel 5.3.1 (Lage im Raum) für die Ansiedlung von Einzelhandelsgroßprojekten zum Zwecke der Nahversorgung geeignet.

Regionalplan

Im Regionalplan ist die Gemeinde Hohenbrunn als Siedlungsschwerpunkt im Verdichtungsraum (Stadt- und Umlandbereich) Münchens dargestellt. Hohenbrunn liegt an einer Entwicklungsachse von überregionaler Bedeutung.

Flächennutzungsplan

Der derzeit gültige Flächennutzungsplan weist das Planungsgebiet als Fläche für die Landwirtschaft aus. Entlang der Putzbrunner Straße sowie im Süden des Änderungsbereichs sind Schutz-Leitpflanzungen dargestellt.

Eine Änderung des Flächennutzungsplanes zur Umsetzung der Planung ist somit erforderlich.

2.3 Verkehr und Erschließung

Die übergeordnete verkehrliche Anbindung des Gebiets erfolgt über die Putzbrunner Straße (Bundesstraße B 471), welche direkt an das Planungsgebiet grenzt. Darüber hinaus kann das Gebiet über den Grasbrunner Weg erschlossen werden. Über die Putzbrunner Straße ist das Planungsgebiet sehr gut an die ca. 1 km nördlich liegende Bundesautobahn A 99 angebunden.

Der Verknüpfungsbereich der Bundesstraße endet etwa auf Höhe der Wagenberger Straße am Südrand des Planungsgebiets. Entsprechend ist im gesamten Planungsgebiet gemäß § 9 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) eine Anbauverbotszone von 20 m gemessen ab dem Fahrbahnrand von baulichen Anlagen freizuhalten. Eine Abstimmung mit dem Staatlichen Bauamt Freising zur Anbauverbotszone gem. § 9 Abs. 1 FStrG wurde durchgeführt. Hierbei hat das Staatliche Bauamt mit E-Mail vom 26.10.2018 mitgeteilt, dass es seine Zustimmung zu einer Unterschreitung der Anbauverbotszone bis 10 m vom äußeren Fahrbahnrand im Verknüpfungsbereich in Aussicht stellen kann.

Das Planungsgebiet liegt etwa 600 m vom S-Bahnhof Hohenbrunn entfernt. Die Haltestelle Hubertusstraße (Buslinie 214) ist fußläufig in ca. 250 m erreichbar. Insgesamt ist die Erschließung mit dem öffentlichen Personennahverkehr als gut zu bewerten.

Westlich der Putzbrunner Straße verläuft ein Fußweg sowie ein Radweg. Auf der östlichen Seite der Putzbrunner Straße fehlen Rad- und Fußwege.

2.4 Orts- und Landschaftsbild

Das Planungsgebiet befindet sich am östlichen Ortsrand von Hohnbrunn. Das Gebiet wird von einer ebenen Wiesenfläche geprägt und ist nahezu frei von Bebauung. Im Südosten des Gebiets steht ein Holzschuppen, der als Unterstand für landwirtschaftliches Gerät dient. Der Schuppen ist von mehreren Eschen und strukturreichen Gebüschen gesäumt. Entlang der Putzbrunner Straße begleiten vier Bäume auf Fl. Nr. 123 den Straßenraum. Ansonsten ist das Gebiet von der Putzbrunner Straße aus uneingeschränkt einsehbar.

2.5 Landschaftsplanung

Naturraum und Boden

Das Planungsgebiet befindet sich nach Meynen/Schmithüsen in der Naturraum-Einheit „Münchner Ebene“.

Laut Übersichtsbodenkarte (ÜBK 25) besteht der Boden im Planungsgebiet fast ausschließlich aus Braunerde und Parabraunerde aus kiesführendem Lehm (Deckschicht oder Verwitterungslehm) über Carbonatsand- bis -schluffkies (Schotter).

Topographie

Das Gelände im Planungsgebiet ist nahezu eben und verfügt über keine nennenswerten topographischen Erhebungen oder Senken. Entlang der Putzbrunner Straße verläuft eine Böschung, die einen Höhenunterschied von etwa 1,5 m überwindet.

Wasserhaushalt

Die nächstgelegene Grundwasser-Messstelle liegt in Höhenkirchen-Siegertsbrunn. Das Grundwasser wird bei etwa 20 Metern erwartet.

Im Planungsgebiet befindet sich kein Oberflächengewässer.

Klima und Lufthygiene

Das Klima in Hohenbrunn ist warm und gemäßigt. Die Jahresmitteltemperatur beträgt ca. 7 °C – 8 °C. Die Jahresniederschlagssumme liegt durchschnittlich bei ca. 953 mm. Die Hauptwindrichtung ist Süd-Westen.

Die thermische Belastung innerhalb des Planungsgebietes ist als ausgeglichen einzustufen, da das Grundstück mit einer Wiese begrünt und vereinzelt von Bäumen bestockt ist. Aufgrund fehlender topographischer Erhebungen wird das Gebiet als Kaltluftentstehungsgebiet ohne Abfluss eingestuft.

Vegetation und Baumbestand

Weite Teile des Planungsgebiets werden von landwirtschaftlich genutztem Grünland dominiert.

Darüber hinaus befindet sich im südlichen Bereich des Flurstücks Nr. 130 ein strukturreicher Strauch- und Baumbestand mit heimischen Arten (*Cornus mas, Acer pseudoplatanus, Ligustrum vulgare, Fraxinus excelsior*). Die Eschen sind aufgrund ihrer Habitatstruktur als ökologisch wertvoll einzustufen und weisen ein hohes Alter auf. Östlich befindet sich eine kleine Fläche mit jüngerer Ruderalflur aus Sträuchern und Zierpflanzen. Entlang der Putzbrunner Straße befinden sich vier Laubbäume (*Acer pseudoplatanus*) und im Norden des Gebiets stehen mehrere straßenbegleitende Laubbäume.

2.6 Artenschutz

Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung wurde eine artenschutzrechtliche Relevanzabschätzung erstellt. Das Ergebnis zeigt, dass aufgrund der fehlenden, strukturellen Ausstattung, das ein Vorkommen planungsrelevanter Arten im Änderungsgebiet auszuschließen ist. Dennoch eignen sich einzelne Elemente als potenzielles Habitat. Zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität sind Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen durchzuführen, um die Gefährdungen lokaler Populationen zu vermeiden.

2.7 Denkmalschutz

Baudenkmäler sind im Planungsgebiet nicht vorhanden.

In den westlichen und östlichen Randbereichen des Planungsgebiets befinden sich Bodendenkmäler. Es handelt sich zum einen um eine Siedlung der späten Latènezeit (D-1-7936-0031) und zum anderen um eine Siedlung der späten Hallstattzeit und der frühen Latènezeit (D-1-7936-0032). Für beide Bodendenkmäler ist das Benehmen nicht hergestellt; sie sind nachqualifiziert.

Aufgrund der aufgeführten Bodendenkmäler sind auch im weiteren Bereich des Planungsgebietes Bodendenkmäler zu vermuten bzw. den Umständen nach anzunehmen. Daher ist es notwendig, alle Baumaßnahmen vorab mit der zuständigen Denkmalschutzbehörde abzustimmen und für Bodendenkmalbereiche sowie für Bereiche, wo Bodendenkmäler zu vermuten sind, eine denkmalschutzrechtliche Erlaubnis gem. Art. 7.1 BayDSchG einzuholen. Im Bereich von Bodendenkmälern werden im Vorfeld der Baumaßnahmen archäologische Ausgrabungen durchgeführt, um eine Zerstörung der Bodendenkmäler zu vermeiden und das Wissen über die vorkommenden Bodendenkmäler zu dokumentieren.

2.8 Altlasten und Kampfmittel

Im Planungsgebiet sind keine Altlasten oder Kampfmittel vorhanden. Eine Altlastenabfrage für das Flurstück 130 ist erfolgt.

3 Ziel und Zweck der Planung

In der Gemeinde Hohenbrunn (Hauptort) gibt es zurzeit keinen größeren Lebensmitteleinzelhandel, sodass die Nahversorgung ausschließlich über die in den umliegenden Gemeinden bzw. den im Ortsteil Riemerling befindlichen Discount-Markt gedeckt ist. Um die Nahversorgung im Hauptort zu verbessern, soll in fußläufiger Entfernung zum Ortszentrum ein Lebensmitteleinzelhandel ermöglicht werden. Dieser soll um ein Gesundheits- und Dienstleistungszentrum ergänzt werden. Für diese Nutzung soll im Flächennutzungsplan ein Sondergebiet Nahversorgung dargestellt werden. Durch die Lage des geplanten Sondergebietes mit einer Entfernung von rd. 200 – 300 m zur Ortsmitte, ist dieser grundsätzlich zu Fuß oder mit dem Fahrrad aus den angrenzenden Wohngebieten erreichbar.

Neben dem Sondergebiet soll als Ortsabrundung ergänzend ein Wohngebiet ausgewiesen werden, welches das Wohnraumangebot in Hohenbrunn stärken soll.

Die Ziele der Flächennutzungsplanänderung sind:

- Verbesserung der Nahversorgung in Hohenbrunn in städtebaulich integrierter Lage
- Ausweisung von Wohnbauflächen als Ortsabrundung in verträglichem Umfang
- Eingrünung des Änderungsgebiets mit linearer Baumreihe entlang der Putzbrunner Straße
- Durchgrünung des Wohngebietes

Zur Umsetzung der grünordnerischen Ziele werden im Änderungsgebiet Flächen für Schutz-Leitpflanzungen dargestellt.

Da der nördliche Grasbrunner Weg zukünftig zur Erschließung des Sondergebietes dient, wird der Weg im Rahmen der FNP-Änderung geändert und als „wichtiger Weg“ dargestellt.

4 Auswirkungen

Zusammenfassend können die Auswirkungen der Planung wie folgt beschrieben werden:

- Verbesserung des Angebots der Nahversorgung in Hohenbrunn u.a. durch Möglichkeit der Ansiedlung eines Einzelhandelbetriebs im Sondergebiet
- Schaffen von neuem Wohnraum durch verträgliche Nachverdichtung einer landwirtschaftlichen Fläche mit Siedlungskontext
- Verlust von Vegetationsbestand (Grünland und Laubgehölze)
- Ein- und Durchgrünung des Gebietes
- Eingriff in bestehende Bodendenkmäler und voraussichtlich archäologische Ausgrabungen

5 Umweltbericht

5.1 Einleitung

5.1.1 Gesetzliche Grundlagen

Gem. § 2 Abs. 4 BauGB ist für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Die Umweltprüfung ist in das Bauleitplanverfahren zu integrieren. Dabei bezieht sich die Umweltprüfung auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethoden sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplans angemessenerweise verlangt werden kann. Das Ergebnis der Umweltprüfung ist in der Abwägung zu berücksichtigen.

5.1.2 Inhalt und Ziele des Bauleitplans

Der Gesamtumgriff (ca. 2,4 ha) dieser Flächenänderung umfasst die Grundstücke des geplanten Sondergebietes wie auch des vorgesehenen allgemeinen Wohngebietes.

Im rechtsgültigen Flächennutzungsplan ist die Änderungsfläche derzeit als Fläche für Landwirtschaft dargestellt. Das Areal soll zukünftig gut eingegrünt sein, sodass weiterhin Schutz-Leitpflanzungen entlang der Putzbrunner Straße vorgesehen sind.

5.1.3 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes

Die rechtliche Grundlage für die Umweltprüfung ist das BauGB, insbesondere §§1 Abs. 6 Nr. 7, 1a, 2 Abs. 4 und 2a. Neben den allgemeinen gesetzlichen Grundlagen, wie dem Baugesetzbuch, den Naturschutzgesetzen, dem Bundesbodenschutzgesetz und den Wassergesetzen, sind hier insbesondere die Immissionsschutzgesetzgebungen mit den entsprechenden Verordnungen zu berücksichtigen. Für den Verkehrslärm sind bei der bestehenden Bebauung das Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) und die Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV) heran zu ziehen. Beim geplanten Sondergebiet sind für die betriebsbedingten Lärmemissionen und für den Verkehrslärm die Orientierungswerte der DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau“ in Verbindung mit TA Lärm relevant. Für den Bereich des speziellen Artenschutzes sind die Regelungen des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) zu beachten.

Die Vorgaben der Landes- und Regionalplanung sind zu berücksichtigen.

Landesentwicklungsprogramm (=LEP)

Hohenbrunn ist eine Gemeinde im Verdichtungsraum der Landeshauptstadt München. Die Gemeinde Hohenbrunn wird im LEP als Siedlungsschwerpunkt im Regierungsbezirk Oberbayern bestimmt. Das nächstgelegene Oberzentrum ist die Landeshauptstadt München im Norden. Die nächstgelegenen Mittelzentren sind Starnberg im Westen, Grafing und Ebersberg im Osten sowie Markt Schwaben im Norden.

Die Änderung des Flächennutzungsplanes führt nicht zu absehbaren Beeinträchtigungen auf Ebene des Landesentwicklungsprogrammes.

Regionalplan

Die Gemeinde Hohenbrunn liegt entsprechend der Karte 1 des Regionalplans im Stadt- und Umlandbereich des Verdichtungsraums München und an der von München nach Aying verlaufenden Entwicklungsachse überregionaler Bedeutung. Der Stadt Umlandbereich um München soll so entwickelt werden, dass er seine Funktionen als zentraler Wohnstandort und Wirtschaftsschwerpunkt nachhaltig erfüllen kann (vgl. Grundsatz G II.1.1.1 Regionalplan München). Ferner ist die Gemeinde Hohenbrunn in Karte 1 des Regionalplans als Siedlungsschwerpunkt im Verdichtungsraum Münchens (Stadt- und Umlandbereich) dargestellt.

Der Ort Hohenbrunn wird in Karte 2 des Regionalplans (Siedlung und Versorgung) als Wohnbaufläche, gemischte Baufläche und Sonderbaufläche (ausgenommen gewerbliche Sonderbaufläche) dargestellt.

Die allgemeinen gesetzlichen Grundlagen sowie Satzungen und Verordnungen der Gemeinde Hohenbrunn werden berücksichtigt. Die Änderung des Flächennutzungsplanes entspricht den Vorgaben des Regionalplanes für die Gemeinde Hohenbrunn.

FFH-Gebiete und Vogelschutzgebiete

Im Änderungsgebiet sind keine Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und Europäische Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes vorhanden, sodass diesbezüglich keine negativen Auswirkungen zu erwarten sind.

Arten-und Biotopschutzprogramm

Der Zieleplan des ABSP (D.1) sieht für das Gemeindegebiet von Hohenbrunn den Aufbau eines Bestandsnetzes an Gehölzlebensräumen vor. Dabei soll die Radialstruktur typischen Rodungsinseln im Münchner Umland berücksichtigt werden. Als mögliche Maßnahme hierfür wird u.a. die Anlage linearer Gehölzstrukturen genannt.

Die Flächennutzungsplanänderung sieht eine Fläche für Schutz-Leitpflanzungen entlang der Putzbrunner Straße vor. Somit wird ein Ziel des ABSP berücksichtigt.

5.2 Bestandsaufnahme, Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung und Bewertung der Umweltauswirkungen auf Ebene des Flächennutzungsplans mit integrierter Landschaftsplanung

Die Betroffenheit der Schutzgüter Pflanzen, Tiere, Boden, Fläche, Wasser, Luft, Klima, Landschaftsbild und Erholung, Schutz des Menschen und seiner Gesundheit sowie Kultur- und Sachgüter wird nachfolgend in tabellarischer Form dargelegt.

Zunächst ist kurz der Ist-Zustand (Bestand) des Planungsgebietes beschrieben und bewertet. Im Anschluss werden die Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter bei Durchführung der Planung dargelegt (Prognose) und anschließend die Maßnahmen aufgezeigt, die zur Vermeidung bzw. Verminderung der Auswirkungen durchgeführt werden.

Schutzgut	Zustandsbewertung	Planung / Auswirkung	Bewertung
Pflanzen	- Großflächige Versiegelung im Bereich der Straßen - Weite Teile des Änderungsgebiets bestehen aus einer landwirtschaftlich genutzten Wiese - Entlang der Putzbrunner Straße und im südlichen Bereich der landwirtschaftlichen Wiese befindet sich teilweise alter Baumbestand.	- Erhöhung der Versiegelung - Verlust von Bäumen - grünordnerische Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung nachteiliger Umweltauswirkungen im BP mit GOP: - Ersatzpflanzung für gefällte ökologisch wertvolle Bäume - Zu begrünende Flächen - Durchgrünung der Gebiete mit Bäumen - Eingrünung der Gebiete mit Baumreihe entlang der Putzbrunner Straße - Pflanzauflagen zur Pflanzqualität - Dachbegrünung von Nebenanlagen	- Mit Umsetzung der im FNP dargestellten Maßnahmen sowie der im Bebauungsplan mit Grünordnung festgesetzten Maßnahmen kann der Eingriff weitgehend kompensiert werden. ⇨ Erhebliche negative Umweltauswirkungen auf FNP-Ebene sind nicht zu erwarten.

Tiere	- Lebensraumpotenzial für saP-relevante Arten nur sehr bedingt vorhanden (Fledermäuse, Vögel)
	- Ansonsten keine Lebensräume saP-relevanter Arten vorhanden
		- Verlust von drei ökologisch wertvollen Gehölzen
		  - Ersatzpflanzungen sind vorgesehen.
		- Erhalt von Bäumen entlang der Putzbrunner Straße
		- Hinweise zum Artenschutz im Rahmen des BP mit GOP:
		  - Der Abriss der Hütte ist nur im Winterhalbjahr (1. November bis 1. März) durchzuführen.
		  - Verbindlicher Einsatz von UV-armen Leuchtmitteln und verbindlicher Verzicht auf Kugelleuchten und Beleuchtungseinrichtungen mit ungerichtetem, frei strahlendem Beleuchtungsbereich. Verbindlicher Einsatz von Beleuchtungseinrichtungen mit einem Hauptstrahlwinkel von unter 70° zur Straßenbeleuchtung. Die Beleuchtung ist in allen Bereichen auf ein Minimum zu reduzieren.
		  - Zu erhaltende Bäume sind gegenüber mechanischen Schäden einschl. ihres jeweiligen Wurzelbereiches durch einen ca. 2,0 m hohen, ortsfesten Zaun zu schützen.
		  - Rodungsarbeiten nur außerhalb der Zeit zwischen 1. März und 30. September.
		  - Ggf. Aufhängen von Fledermauskästen im Änderungsbereich
			- Unter Berücksichtigung der Maßnahmen ist davon auszugehen, dass ein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 i.V. mit Abs. 5 BNatSchG nicht eintritt
			  ⇨ Erhebliche negative Umweltauswirkungen auf FNP-Ebene sind nicht zu erwarten.

Boden / Fläche	- Versiegelungsgrad im Bestand <1% - Bodenfunktionen weitgehend intakt - Lehmböden mit mittlerer bis geringer Ertragsfunktion	- Versiegelungsgrad steigt durch die Planung um ca. 80% (WA) bzw. 90% (SO) - Auf offenen Stellplätzen werden sickerfähige Beläge verwendet. - Keine Zerschneidung von naturschutzfachlich wertvollen Landschaftsbestandteilen, da Änderungsgebiet von Siedlungskörpern umgeben ist.	- Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden durch Neuversiegelung. Berücksichtigung des Schutzgutes Boden in der Kompensationsbilanzierung im Rahmen des Bebauungsplans Nr. 86. ⇨ Nach Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen sind erhebliche negative Umweltauswirkungen auf FNP-Ebene nicht zu erwarten.
Wasser	- Sehr hoher Grundwasserflurabstand (ca. 20 m) - Im Untersuchungsgebiet sind keine relevanten Oberflächengewässer vorhanden.	- Keine Beeinträchtigungen durch die Planung, da keine Oberflächengewässer im Gebiet vorkommen - Keine Eingriffe in den Grundwasserleiter	⇨ Negative Umweltauswirkungen auf FNP-Ebene sind nicht zu erwarten.
Luft	- Das Änderungsgebiet wird im Westen von der Bundesstraße B 471 begrenzt. Insbesondere in den Stoßzeiten ist lokal eine Bestandsbelastung durch Abgasemissionen anzunehmen.	- Geringfügige Zunahme der Schadstoffemissionen durch Betriebs- und Lieferverkehrsbelastung - Jedoch Einhaltung der Grenzwerte der 39. BImSchV absehbar - Durch Zunahme der versiegelten Flächen ggf. Erhöhung der bodennahen Temperaturen - Schutz-Leitpflanzung entlang der Bundesstraße erfüllt staubfilternde Wirkung	⇨ Erhebliche negative Umweltauswirkungen auf FNP-Ebene sind nicht zu erwarten.
Klima	- Klimatische Ausgleichsfunktion erfolgt durch die umliegenden Wiesenflächen mit Kaltluftentstehungsflächen. - Die Wiese dient derzeit als kleines Kaltluftentstehungsgebiet, jedoch aufgrund fehlender Topographie und somit fehlendem Abfluss von untergeordneter Bedeutung. - Keine Beeinträchtigung von Luftleitbahnen, da sich keine Frischluftbahn im Gebiet befindet	- Ein hoher Versiegelungsgrad in der Planung führt zu einer Aufheizung der versiegelten Fläche. Entsprechende Pflanzungen und Begrünung von Nebengebäuden und geeigneten Gebäudefassaden minimieren diesen Effekt. - Ausgleichende Wirkung geht von den umliegenden landwirtschaftlichen Flächen aus. Ferner sind klimawirksame Maßnahmen z.B. Begrünung von Nebenanlagendächern vorgesehen.	⇨ Nach Umsetzung der klimawirksamen Maßnahmen im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung sind erhebliche negative Umweltauswirkungen auf FNP-Ebene nicht zu erwarten.

Landschaftsbild und Erholung	- Das Untersuchungsgebiet und seine Umgebung sind anthropogen überformt.
	- Das Flurstück 130 dient nicht der Erholung und wird als Wiese landwirtschaftlich genutzt.
	- Das Änderungsgebiet liegt am nördlichen Ortseingang von Hohenbrunn.
		- Die Flächenkategorie WA fügt sich in die Umgebung ein, da bereits allgemeine Wohngebiete dargestellt sind.
		- Das SO Nahversorgung stellt einen Sonderbau dar, der jedoch mit einer maßstäblichen Höhenentwicklung in die Umgebung integriert werden kann.
		- Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung werden Maßnahmen festgesetzt, die eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes minimieren:
		  - Gebäudehöhen und städtebauliche Struktur im WA orientieren sich an der umliegenden Wohnbebauung und fügen sich darin ein.
		  - Der Nahversorgungsmarkt wird eingeschossig und von der Putzbrunner Straße abgerückt, sodass er weniger in Erscheinung tritt.
		  - Festsetzung geeigneter, grünordnerischer Maßnahmen im BP mit GOP zur Ein- und Durchgrünung des geplanten SO und WA sowie Festsetzung des Bauraums und der Gebäudehöhe
			⇨ Bei Berücksichtigung der festgeschriebenen Maßnahmen sind erhebliche negative Umweltauswirkungen auf FNP-Ebene nicht zu erwarten.

Schutzgut des Menschen und seiner Gesundheit	- Im südlichen Bereich des Gebiets besteht eine gewisse Bestandsbelastung durch einen angrenzenden landwirtschaftlichen Betrieb. - Geruchsimmissionen aufgrund der südlich angrenzenden landwirtschaftlichen Tierhaltung liegen unterhalb der Grenzwerte für ein WA. - Im nördlichen Bereich des Gebietes bestehen Lärmbelästigungen durch eine Sportanlage. - Verkehrslärmbelastung durch Putzbrunner Straße westlich des Änderungsgebiets.	- Mit einer Erhöhung der Lärmemissionen aufgrund der Errichtung eines Sondergebiets muss gerechnet werden. - Auswirkungen werden im Immissionsgutachten berücksichtigt und erforderliche Maßnahmen im Bebauungsplan Nr. 86 festgesetzt. - Die künstliche Beleuchtung der Außenflächen der Planung wird durch die umgebende Bepflanzung teilweise abgeschirmt.	- Im Bebauungsplan sind entsprechende Maßnahmen zur Wahrung von gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnissen festzusetzen. ⇨ Bei Berücksichtigung der festgeschriebenen Maßnahmen sind erhebliche negative Umweltauswirkungen auf FNP-Ebene nicht zu erwarten.
Kultur- und Sachgüter	- Im westlichen und südlichen Randbereich des Planungsgebiets befinden sich zwei Bodendenkmäler aus der Latene- und Hallsteinzeit (D-1-7936-0031, D-1-7936-0032), die sich noch weiter ins Änderungsgebiet erstrecken können, da die Bereiche nicht flächenscharf abgegrenzt sind. Die Bodendenkmäler sind nachqualifiziert und das Benehmen der Gemeinde ist nicht hergestellt.	- Eingriff in bekannte Bodendenkmäler, durch Überplanung mit einem Sondergebiet und einer Wohnbaufläche. - Maßnahmen, die eine Zerstörung der Bodendenkmäler verhindern und Beeinträchtigungen minimieren: - Einholung einer denkmalrechtlichen Erlaubnis gem. Art. 7 BayDSchG. - Archäologische Ausgrabungen im Bereich bekannter Bodendenkmäler, sofern eine konservatorische Überdeckung nicht möglich ist.	- Beeinträchtigungen des Schutzgutes Kultur- und Sachgüterdurch Überplanung von Bodendenkmälern. ⇨ Die Eingriffe in die Bodendenkmäler sind sachgerecht gegen die Planung abzuwägen. ⇨ Auswirkungen auf das Schutzgut Bodendenkmal sind auch bei Durchführung notwendiger Ersatzmaßnahmen (wie archäologischen Ausgrabungen) als mittel erheblich einzustufen.
Energie	- Es liegt kein energetisches Konzept zur Versorgung des UG mit erneuerbaren Energien vor.	- Im Zuge der Neuplanungen sind die Regelungen der Energieeinsparverordnung (EnEV) zu berücksichtigen.	⇨ Einhaltung der EnEV führt zu energetischen Sparpotenzialen.

Ver- und Entsorgung	- Technische Ver- und Entsorgungseinrichtungen sind in den angrenzenden Straßen teilwiese vorhanden.	- Die Planung wirkt sich nur geringfügig auf die bestehende Ver- und Entsorgung aus - Ggf. muss die bestehende Ver- und Entsorgung planungsbedingt ausgebaut werden. - Die Entsorgung anfallenden Abfalls erfolgt gemäß örtlichen Vorschriften. Umweltrelevante Auswirkungen sind nicht zu erwarten.	⇨ Es findet kein bedeutender Eingriff statt.

5.3 Wechselwirkungen der Schutzgüter untereinander

Aus den Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern - soweit nicht bei der Darstellung in den einzelnen Schutzgütern angesprochen - ergeben sich keine weiteren abwägungsrelevanten Aspekte. Erhebliche negative Wechselwirkungen als Folge der Flächennutzungsplanänderung sind nicht zu erwarten.

5.4 Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Das Planungsgebiet ist gem. gültigem FNP als Fläche für Landwirtschaft dargestellt. Die Fläche würde bei Nichtdurchführung der Flächennutzungsplanänderung u.a. aufgrund komplizierter Besitzverhältnisse kaum Veränderungen erfahren und weiterhin als Grünland genutzt werden. Bei einer extensiven Bewirtschaftung und reduzierter Düngung könnte langfristig eine magere, artenreiche Mähwiese entwickelt werden. Der Schuppen sowie die Bäume auf dem Grundstück könnten weiterhin als potenzieller Brutplatz bzw. Zwischenquartier für Fledermäuse dienen. Die Wiese könnte weiterhin als potenzielles Jagd- und Nahrungshabitat von verschiedenen Tiergruppen genutzt werden. Veränderungen im Boden-, Wasser- und Kleinklimahaushalt sowie dem Ortsbild würden nicht eintreten.

5.5 Risiken infolge von Unfällen oder schweren Katastrophen

Die gesetzlichen Grundlagen finden sich in den gültigen Fachgesetzen: BImSchG, BImSchV, Seveso III-Richtlinie. Gemäß der Begriffsbestimmung des Art. 2 Satz 1 i.V. Art. 3 Seveso III-Richtlinie befindet sich weder ein Betrieb nach Anhang I im Planungsgebiet noch in der näheren Umgebung. Von einer Gefährdung oder erheblichen Beeinträchtigung kann nicht ausgegangen werden.

Die Flächennutzungsplanänderung weist ein Sondergebiet für Nahversorgung (Vollsortimenter und Gesundheitshaus) und ein allgemeines Wohngebiet aus. Hierbei handelt es sich um keine gefährdungsrelevante Nutzung bzw. einen störungsanfälligen Betrieb, sodass nicht mit Auswirkungen auf die Schutzgüter aufgrund von schweren Unfällen oder Störungen zu rechnen ist.

5.6 Kumulierung mit Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung von Umweltproblemen bzgl. Gebieten mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von Ressourcen

Kumulierungswirkungen für Natura 2000 Gebiete oder sonstige Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz sind nicht zu erwarten, da im Plangebiet sowie im Umfeld keine derartigen Gebiete vorkommen. Die Verfügbarkeit von Ressourcen im

Gemeindegebiet ist durch die FNP-Änderung nicht gefährdet, da das Gemeindegebiet von Hohenbrunn auch zukünftig überwiegend von landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Flächen geprägt sein wird.

5.7 Auswirkungen aufgrund eingesetzter Techniken und Stoffe

Nach derzeitigem Kenntnisstand werden für den Bau des Einzelhandelsbetrieb keine umweltgefährdenden Materialien verwendet, sodass bau- und betriebsbedingt nicht mit umweltrelevanten Auswirkungen zu rechnen ist.

5.8 Anfälligkeit des Vorhabens gegenüber den Folgen des Klimawandels und Auswirkungen des Vorhabens auf das Klima

Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung wurden Verkehrsprognosen für die geplanten Nutzungen erstellt. Gemäß dieser Prognosen ist aufgrund der allgemeinen Verkehrszunahme sowie des Kundenverkehrs des geplanten Sondergebiets für Nahversorgung mit einem erhöhten Verkehrsaufkommen zu rechnen. Daraus lässt sich auch eine leichte Erhöhung der lokalen Abgas-Emissionen ableiten.

Das Gebiet liegt außerhalb von Überschwemmungsgebieten, sodass eine erhöhte Anfälligkeit des Vorhabens gegenüber den Folgen des Klimawandels infolge von Flusshochwässern nicht gegeben ist.

Gegenüber weiteren Folgen des Klimawandels ist das Vorhaben nicht speziell gefährdet.

5.9 Geplante Maßnahmen auf Ebene des Flächennutzungsplans mit integrierter Landschaftsplanung zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich

Unter Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen sowie der naturschutzrechtlichen Kompensationsmaßnahmen (Eingriffsregelung), die im Rahmen der Grünordnung zum Bebauungsplan Nr. 86 festgeschrieben werden, sind auf Ebene des FNP keine weiteren Maßnahmen erforderlich.

<u>Eingriffsregelung</u>

Mit der Planung erfolgt ein Eingriff in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild, der ausgeglichen werden muss. Im Planungsgebiet kommen Gebiete mit geringer (AI) und mittlerer (AII) Bedeutung für Naturhaushalt und Landschaftsbild vor. Es fallen insgesamt ca. 10.100 m² erforderliche Kompensationsflächen an, die auf externen Flächen kompensiert werden. Die Sicherung der Kompensationsflächen erfolgt im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung.

<u>Artenschutz</u>

Zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität werden im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen durchgeführt.

5.10 Maßnahmen zur Überwachung auf der Ebene des Flächennutzungsplans mit integrierter Landschaftsplanung

Das Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplans wird in einem Parallelverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans mit Grünordnung Nr. 86 durchgeführt.

Bezüglich der durchzuführenden Überwachungsmaßnahmen wird daher auf die im Umweltbericht zum Bebauungsplan mit Grünordnung genannten Maßnahmen verwiesen.

5.11 Alternative Planungsmöglichkeiten und wesentliche Gründe für die endgültige Wahl

Die FNP-Änderung verfolgt das Ziel, die Nahversorgung im Hauptort von Hohenbrunn zu sichern und zentrumsnahen Wohnraum in fußläufiger Erreichbarkeit zur S-Bahnstation und zum Ortskern zu schaffen.

Im Vorfeld des verbindlichen Bebauungsplanverfahrens zum Bebauungsplan Nr. 86 hat die Gemeinde einen alternativen Standort hinsichtlich seiner Eignung für ein Sondergebiet mit Vollsortimenter geprüft. Hierbei handelt es sich um den Bereich zwischen Bahnhofstraße und Kirchstockacher Straße in Hohenbrunn. Im Jahr 2012 wurde ein Einzelhandelsgutachten erstellt, das die Machbarkeit eines Vollsortimenters an dieser Stelle prüft. Aus dem Einzelhandelsgutachten geht hervor, dass die Realisierung eines Vollsortimenters an der Kirchstockacher Straße aufgrund der geringen Einwohnerzahl im Hauptort Hohenbrunn und der dadurch zu erwartenden geringen Kaufkraft hinsichtlich der nachhaltigen wirtschaftlichen Rentabilität als grenzwertig einzustufen ist. Zwar handelt es sich aus städtebaulicher Sicht um einen geeigneten Standort für einen Vollsortimenter, da das Gebiet u.a. siedlungsstrukturell gut integriert, fußläufig erreichbar ist und über eine ÖPNV Anbindung verfügt. Aus Betreibersicht negativ zu bewerten sind aber die fehlende Sichtanbindung von den übergeordneten Straßen, die nur durchschnittliche Erreichbarkeit mit dem PKW sowie die relativ geringe Einwohnerzahl im Hauptort Hohenbrunn. Darüber hinaus ist der Standort an der Kirchstockacher Straße aufgrund seiner geringen Flächengröße nicht geeignet, um die Ziele des Bebauungsplans Nr. 86 zu erfüllen und sowohl ein Wohngebiet als auch einen Vollsortimenter in gleichem Umfang wie an der Putzbrunner Straße umsetzten zu können. Ferner liegt das Gebiet an der Kirchstockacher Straße weiter von der B 471 entfernt und ist nur über kleinere Straßen zu erreichen. Der Lieferverkehr müsste zu großen Teilen über die Dorfstraße abgewickelt werden, was zu einer zusätzlichen Verkehrsbelastung des zentralen Ortskerns führen würde. Auch die Flächenverfügbarkeit in der Kirchstockacher Straße ist nicht sichergestellt, da das Gebiet in Privatbesitz ist und der Eigentümer kein Interesse an einer baulichen Entwicklung hat.

Das FNP-Änderungsgebiet an der Putzbrunner Straße befindet sich im räumlichen Kontext zum bestehenden Siedlungskörper des Hauptortes von Hohenbrunn. Eine Flächenzerschneidung der freien Landschaft erfolgt durch die FNP-Änderung somit nicht. Ferner eignet sich das Gebiet aufgrund seiner zentrumsnahen Ortsrandlage, der direkten Anbindung an die B 471 sowie die Nähe zur Autobahn gut als Standort für ein Sondergebiet für einen Einzelhandelsbetrieb für Nahversorgung, da das Gebiet sowohl zu Fuß oder mit dem Rad als auch mit dem PKW gut erreichbar ist. Auch die Einsehbarkeit des Gebiets ist durch die unmittelbare Nähe zur B 471 gegeben.

Im Vorfeld zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 86 wurde im Jahr 2015 eine Machbarkeitsstudie für eine bauliche Nutzung an der Putzbrunner Straße erstellt. Aus dieser geht hervor, dass sich das Gebiet gut für eine Sondergebietsnutzung eignet. Die Studie zeigt ferner, dass dort die Entwicklung eines Wohngebietes unter Berücksichtigung entsprechender Immissionsschutzmaßnahmen möglich ist. Ferner sprechen die fußläufige Erreichbarkeit des Gebiets sowie der direkte

Anschluss an bestehende Wohngebiete für eine Wohngebietsnutzung östlich der Putzbrunner Straße. Das geplante Wohngebiet ergänzt die bestehende Wohnbebauung westlich der Putzbrunner Straße und bildet einen städtebaulichen Rahmen, der die Putzbrunner Straße insgesamt räumlich fasst.

5.12 Methodisches Vorgehen und technische Schwierigkeiten

Hinsichtlich des methodischen Vorgehens wird auf die Auswertung und Beschreibung der vorliegenden bzw. beauftragten Fachgutachten verwiesen. Um die voraussichtlichen Auswirkungen auf die Schutzgüter qualitativ zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten, wurden die vorliegenden Fachgutachten als ausreichend eingeschätzt. Sonstige Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind, sind nicht anzuzeigen.

Folgende Methoden bzw. technische Verfahren wurden bei der Erstellung der Fachgutachten:

Machbarkeitsstudie Kreisverkehr:

- Beschreibung und Vergleich der Verkehrszahlen für den Knotenpunkt mit Kreisverkehr und mit Lichtsignalanlage
- Einordnung des Kreisverkehrs anhand des Merkblatts für die Anlage von Kreisverkehren (FGSV, 2006)
- Prüfung der räumlichen Umsetzbarkeit und der baulichen Ausgestaltung eines Kreisverkehrs mit Querungsmöglichkeiten für Fußgänger und Radfahrer mittels einer Planzeichnung
- Kostenschätzung anhand des zu erwartenden Gesamtumgriffs und zu asphaltierenden Flächen
- Bemessung des Oberbaus der Verkehrsflächen anhand der Richtlinien für die Standardisierung des Oberbaus von Verkehrsflächen
- Ermittlung einer groben Versiegelungsbilanz

Verkehrsuntersuchung:

- Auswertung und Interpretation vorhandener Daten aus der „Verkehrs- und Schalltechnischen Untersuchung“
- Leistungsfähigkeitsberechnung Knotenpunkt B 471/Wagenberger Str./Grasbrunner Weg
- Leistungsfähigkeitsberechnung Knotenpunkt B 471/Grasbrunner Weg/Hubertusstr. bei Umsetzung eines Kreisverkehrs
- Vergleich und Abwägung unterschiedlicher Vorfahrtsknoten und Kreisverkehr in Form einer verkehrlichen Gesamtschau am Knotenpunkt B 471/Am Sportplatz/Hubertusstr.
- Empfehlungen zur Verkehrserschließung und -anbindung mittels Analyseplänen

Verkehrs- und Schalltechnische Untersuchung:

- Verkehrszählung
- Ermittlung der Verkehrszahlen für Analysefall, Prognosenullfall 2035 und Prognoseplanfall 2035
- Leistungsfähigkeitsberechnung für Knotenpunkt Putzbrunner-/Hubertus-Straße/Grasbrunner Weg ohne Realisierung des Kreisverkehrs
- Lärmkontingentierung im Sondergebiet
- Berechnung der Geräuschemissionen öffentlicher Straßen und Parkplätze gem. DIN 18005 nach den Vorschriften der RLS-90

- Kennzeichnung der Beurteilungspegel als Lr
- Berücksichtigte Beurteilungspegel bei den Schallausbreitungsberechnungen für den Straßenverkehrslärm: Einfachreflexion an den Gebäudefassaden, Luftabsorption, Boden- und Meteorologiedämpfung
- Erstellung eines digitalen Geländemodells mit digitalen Höhendaten im 1 m-Raster
- Berechnung der Geräuschemissionen nicht-genehmigungspflichtigen Sport- und Freizeitanlagen gem. DIN 18005 nach den Vorschriften der 18.BImSchV
- Berechnung der Geräuschemissionen nicht-Gewerbeanlagen gem. DIN 18005 nach den Vorschriften der TA-Lärm

Geruchstechnische Untersuchung:

- Ausbreitungsberechnung mit Ausbreitungsmodell AUSTAL
- Geruchsimmissions-Richtlinie (GIRL) als Ermittlungs- und Beurteilungsmaßstab

Relevanzprüfung zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung:

- Prüfung des Vorhabens auf Verbotstatbestände gem. §44 BNatSchG anhand folgender Datengrundlagen:
- Ortsbegehung im März 2017
- Daten der Artenschutzkartierung (ASK) im Umkreis von 2,5 km
- Arteninformationen des Landesamtes für Umwelt
- Bayerische Alpen-Biotopkartierung
- Rote Listen gefährdeter Tierarten Bayerns und Deutschlands

5.13 Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Die FNP-Änderung sieht vor auf Fl. Nr. 130 der Gemarkung Hohenbrunn eine bestehende landwirtschaftlich genutzte Wiesenfläche in ein Allgemeines Wohngebiet und ein Sondergebiet für Nahversorgung umzuwandeln. Dies führt zu einem vollständigen Verlust der bestehenden landwirtschaftlichen Fläche und einem Eingriff in Naturhaushalt und Landschaft. Dieser Eingriff wird durch externe Kompensationsflächen kompensiert und gilt als ausgeglichen. Eine detaillierte Eingriffs-Ausgleichsermittlung erfolgt im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung.

Die FNP-Änderung führt ferner zu einem Eingriff in bestehende Bodendenkmäler, der als mittel erheblich eingestuft wird. Durch Maßnahmen in der verbindlichen Bauleitplanung sowie der Genehmigungsplanung kann eine Zerstörung der Bodendenkmäler verhindert werden, indem archäologische Arbeiten angeordnet werden. Durch die archäologischen Arbeiten geht das Wissen über die Bodendenkmäler sowie deren archivarische Information nicht verloren und der Eingriff in das Schutzgut Bodendenkmal wird auf ein Minimum reduziert.

5.14 Datengrundlagen

Gutachten

Machbarkeitsstudie Kreisverkehr Putzbrunner Straße (B471)/Hubertusstraße/Grasbrunner Weg im Rahmen des Bebauungsplan Nr. 86 (Schönenberg Ingenieure, 13.03.2018)

Verkehrsuntersuchung zum Bebauungsplan Nr. 86 Putzbrunner Straße in Hohenbrunn (Schlothauer&Wauer, 06.07.2018)

Verkehrs- und Schalltechnische Untersuchung zum Bebauungsplan „Putzbrunner Straße“ in Hohenbrunn (Geoversum, 28.02.2019)

Relevanzprüfung zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (Biologie Chiemgau, 08.05.2017)

Geruchstechnische Untersuchung B-Plan Nr. 86 „Putzbrunner Straße“ (Möhler+Partner, Juli 2018)

Sonstige Unterlagen

Kartenmaterial und Grundlagen aus dem „Bayern Atlas“

Integriertes kommunales Klimaschutzkonzept Gemeinde Hohenbrunn (November 2014)

Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP)

Regionalplan der Region München (RP 14)

Digitale Fassung des rechtsgültigen Flächennutzungsplans der Gemeinde Hohenbrunn vom 01.06.1987

Karte zur naturräumlichen Gliederung nach Meynen/Schmithüsen

_____

Dr. Stefan Straßmair

1. Bürgermeister